



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Pilsting (Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung – KitaBS)

Die Markt Pilsting erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Änderungssatzung:

§ 10 Öffnungs- und Schließzeiten

§ 10 wird wie folgt geändert:

(1) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung „Haus der kleinen Frösche“ ist in der Regel montags bis freitags jeweils von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr, die Mini-Kita „Zwergennest“ montags bis freitags jeweils von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet.

(2) Während des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) sind die Kindertageseinrichtungen in der Regel an maximal 30 Tagen geschlossen (Schließtage). Für Teamfortbildungen können die Einrichtungen zusätzlich bis zu maximal 5 Tage im Kalenderjahr geschlossen werden.

§ 11 Aufnahme

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt geändert:

(1) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten über eine vom Markt Pilsting bereitgestellte Online-Anmeldeplattform. Der Zugang zur Online-Anmeldung erfolgt über ein Bürgerkonto am Bürgerserviceportal des Marktes Pilsting. Anmeldungen werden vorrangig in dem öffentlich bekannt gemachten Zeitraum – regelmäßig im Februar eines Jahres – entgegengenommen. Eine spätere Antragstellung oder eine Antragstellung während des Betreuungsjahres (unterjährige Aufnahme) ist möglich. Diese Anmeldungen sind nachrangig zu behandeln. Vormerkungen für zukünftige Betreuungsjahre oder für ungeborene Kinder werden nicht entgegengenommen. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung über die Platzvergabe elektronisch verständigt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zu

ihrer Person und zum aufzunehmenden Kind zu machen. Falsche Angaben können zur Ablehnung eines Antrags bzw. zur Rücknahme und zum Widerruf einer Platzzusage führen.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt durch die jeweilige Leitung nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes.

(3) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Pilsting (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung- KitaGebS) in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 16 Austritt/Beendigung/Änderung des Betreuungsverhältnisses

§ 16 wird wie folgt geändert:

(1) Der Austritt (Abmeldung) eines Kindes erfolgt durch schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten. Dabei ist eine Abmeldefrist von vier Wochen zum Monatsende einzuhalten. Nach dem 01.06. ist eine Abmeldung nur noch zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

(2) Die gebuchten Betreuungszeiten gelten grundsätzlich für die Dauer eines Betreuungsjahres und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, solange keine schriftliche Abmeldung/Ummeldung für die jeweilige Betreuungsform vorliegt. Im laufenden Betreuungsjahr kann nur aus wichtigem Grund eine Änderung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind jeweils zum Monatsbeginn möglich und mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 18 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Pilsting tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Pilsting, 15.04.2024

Martin Hiergeist
Erster Bürgermeister

